

Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (Öffentlichkeitsgesetz, ÖffG)

vom ...

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Gegenstand

¹ Dieses Gesetz bezweckt, das Handeln der öffentlichen Organe transparent zu gestalten. Damit soll die freie Meinungsbildung zur Wahrnehmung der demokratischen Rechte und die Kontrolle des staatlichen Handelns gefördert werden.

² Das Gesetz regelt die Information der Öffentlichkeit durch die öffentlichen Organe und die Einsicht in amtliche Akten der öffentlichen Organe.

§ 2 Begriffe

¹ In diesem Gesetz bedeuten:

1. Öffentliches Organ: Organe, Behörden, Kommissionen, Ämter, Betriebe oder Dienststellen des Kantons, der Politischen Gemeinden, der Schulgemeinden sowie ihrer öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen;
2. Information: Schriftliches, elektronisches oder mündliches In-Kennntnis-Setzen über eine bestimmte Sache, ein Anliegen oder ein Geschäft;
3. Amtliche Akte: Zusammenfassung aller Unterlagen, die bei der Erledigung einer Aufgabe entstehen und für deren Fortführung benötigt werden. Eine Unterlage ist die Aufzeichnung des öffentlichen Organs auf einem beliebigen Informationsträger oder das Hilfsmittel, das für das Verständnis und die Nutzung einer Aufzeichnung notwendig ist.

§ 3 Persönlicher Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für die öffentlichen Organe des Kantons, der Politischen Gemeinden und der Schulgemeinden. Den öffentlichen Organen gleichgestellt sind Private und Personen des privaten und öffentlichen Rechts, soweit sie staatliche Aufgaben erfüllen.

² Es gilt für die richterlichen Behörden, soweit diese administrative Aufgaben oder Aufgaben im Zusammenhang mit einer Aufsichtstätigkeit erfüllen.

³ Es gilt nicht für die Thurgauer Kantonalbank, die EKT Holding AG und die thurmed AG, einschliesslich deren Tochtergesellschaften, sowie die öffentlichen Organe, soweit sie am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und dabei keine staatlichen Aufgaben erfüllen.

§ 4 Sachlicher Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz findet Anwendung auf Informationen und amtliche Akten.

² Es wird nicht angewendet in Verfahren:

1. der Zivil- und Strafrechtspflege;
2. der Verwaltungsrechtspflege;
3. der internationalen Rechts- und Amtshilfe;
4. der Schiedsgerichtsbarkeit.

³ Das Gesetz findet zudem keine Anwendung, soweit Bestimmungen anderer Gesetze:

1. Informationen oder amtliche Akten als geheim oder vertraulich bezeichnen;
2. von diesem Gesetz abweichende Voraussetzungen für die Einsicht in bestimmte Informationen oder amtliche Akten vorsehen.

⁴ Die Einsicht in amtliche Akten, die Personendaten der gesuchstellenden Person enthalten, richten sich nach dem Gesetz über den Datenschutz (TG DSG)¹⁾.

§ 5 Zeitlicher Geltungsbereich

¹ Das Gesetz gilt für amtliche Akten, die von den öffentlichen Organen seit dem 20. Mai 2019 erstellt oder empfangen wurden und jünger als 20 Jahre alt sind.

² Für amtliche Akten, die älter als 20 Jahre alt sind, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Aktenführung und Archivierung (ArchivG)²⁾.

§ 6 Die oder der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte

¹ Die oder der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte nach § 17 TG DSG hat nach dem vorliegenden Gesetz insbesondere folgende Aufgaben:

1. sie oder er berät die öffentlichen Organe in Fragen des Öffentlichkeitsprinzips;
2. sie oder er leitet das Schlichtungsverfahren nach § 15 und § 16 und gibt, für den Fall, dass es zu keiner Einigung kommt, eine Empfehlung nach § 17 ab;
3. sie oder er informiert auf Anfrage private Personen über die Modalitäten des Rechts auf Einsicht in amtliche Akten;
4. sie oder er kann sich zu Rechtssetzungsvorhaben, die das Öffentlichkeitsprinzip betreffen, äussern;

² Sie oder er hat im Rahmen des Schlichtungsverfahrens auch das Recht auf Einsicht in amtliche Akten, die der Geheimhaltung unterliegen.

¹⁾ RB 170.7

²⁾ RB 432.10

³ Sie oder er ist hinsichtlich Personendaten, die sie oder er bei ihrer oder seiner Tätigkeit zur Kenntnis nimmt, zur gleichen Verschwiegenheit verpflichtet wie das für das Einsichtsgesuch zuständige öffentliche Organ.

§ 7 Information der Öffentlichkeit

¹ Die öffentlichen Organe informieren von sich aus über ihre Tätigkeiten von allgemeinem Interesse.

² Die Information muss verständlich, umfassend und frühzeitig erfolgen.

³ Über hängige Verfahren können die öffentlichen Organe informieren, wenn dies zur Berichtigung oder Vermeidung falscher Meldungen notwendig ist oder wenn in einem besonders schweren oder Aufsehen erregenden Fall die unverzügliche Information angezeigt ist.

⁴ Die Politischen Gemeinden und Schulgemeinden informieren nach ihren Bestimmungen.

2. Recht auf Einsicht in amtliche Akten

§ 8 Grundsatz

¹ Jede Person hat das Recht auf Einsicht in amtliche Akten.

§ 9 Einsichtsgewährung

¹ Das öffentliche Organ gewährt Einsicht in amtliche Akten durch:

1. die Einsichtnahme vor Ort;
2. die schriftliche oder mündliche Auskunft über den Inhalt;
3. die Zustellung der amtlichen Akten in Kopie oder ausnahmsweise im Original.

² Der Anspruch nach Absatz 1 gilt als erfüllt, wenn die amtlichen Akten in einem amtlichen Publikationsorgan, auf der Internetseite oder in ähnlicher Weise durch die öffentlichen Organe bereits veröffentlicht worden sind.

§ 10 Ausnahmen

¹ Die Einsichtsgewährung wird aufgeschoben, eingeschränkt oder verweigert, soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Öffentliche Interessen sind namentlich:

1. die öffentliche Ordnung und Sicherheit;
2. das interkantonale Verhältnis;
3. die unmittelbar gefährdete Wirksamkeit von staatlich angeordneten Massnahmen.

³ Private Interessen sind insbesondere:

1. der Schutz der Privatsphäre Dritter;

2. der Schutz des Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisses.

⁴ Diese Ausnahmerebestimmungen beziehen sich nur auf den schutzwürdigen Teil der amtlichen Akten und gelten nur solange, als das überwiegende Interesse an der Geheimhaltung besteht.

§ 11 Besondere Fälle

¹ Die Einsicht in amtliche Akten wird erst gewährt, wenn der politische oder administrative Entscheid oder Beschluss, für den sie die Grundlage bilden, getroffen ist.

² Die Einsicht in amtliche Akten über Positionen in laufenden und künftigen Verhandlungen wird nicht gewährt.

³ Protokolle parlamentarischer Kommissionen sind nach Abschluss der Beratungen, nach der Kenntnisnahme oder nach der Schlussabstimmung im Parlament, gegebenenfalls nach Ablauf der Referendumsfrist oder nach der Volksabstimmung öffentlich. Nicht öffentlich sind Protokolle parlamentarischer Aufsichtskommissionen.

3. Verfahren zur Geltendmachung des Einsichtsrechts

§ 12 Gesuch

¹ Das Gesuch um Einsicht in amtliche Akten ist schriftlich oder elektronisch an das öffentliche Organ zu richten, das die Akten erstellt hat oder besitzt.

² Das Gesuch muss nicht begründet werden.

³ Es hat mindestens zu enthalten:

1. Name, Vorname sowie eine Zustelladresse der gesuchstellenden Person;
2. möglichst genaue Bezeichnung oder Bestimmbarkeit der verlangten Akten.

⁴ Das öffentliche Organ kann verlangen, dass die gesuchstellende Person das Gesuch innert zehn Tagen präzisiert. Andernfalls gilt das Gesuch als zurückgezogen.

⁵ Auf querulatorische oder missbräuchliche Gesuche wird nicht eingetreten.

§ 13 Schutz von Personendaten Dritter

¹ Amtliche Akten, die Personendaten Dritter enthalten, sind vor der Einsichtnahme nach Möglichkeit zu anonymisieren oder zu entfernen.

² Können die Personendaten nicht anonymisiert oder entfernt werden oder überwiegt ausnahmsweise das öffentliche Interesse an der Einsicht in amtliche Akten, ist das Gesuch nach § 9 TG DSG zu beurteilen. Die betroffenen Person ist vorgängig anzuhören.

³ Das öffentliche Organ teilt der gesuchstellenden Person die Durchführung der Anhörung mit.

§ 14 Stellungnahme des öffentlichen Organs

¹ Das öffentliche Organ nimmt zum Gesuch innert 20 Tagen Stellung. Die Frist kann um 20 Tage verlängert werden. Das öffentliche Organ informiert die gesuchstellende Person über eine Fristverlängerung.

² Es teilt der gesuchstellenden oder der angehörten Person nach § 13 mit einer kurzen schriftlichen oder elektronischen Begründung mit, ob und in welchem Umfang dem Gesuch entsprochen wird.

§ 15 Schlichtung

¹ Die gesuchstellende Person, deren Einsicht in amtliche Akten aufgeschoben, eingeschränkt oder verweigert oder deren Gesuch nicht fristgerecht behandelt worden ist, und die angehörte Person nach § 13, gegen deren Willen das öffentliche Organ Akteneinsicht gewähren will, können der oder dem Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten einen Antrag auf Schlichtung stellen.

² Der Schlichtungsantrag ist innert zehn Tagen nach Empfang der Stellungnahme oder nach Ablauf der dem öffentlichen Organ für die Stellungnahme zur Verfügung stehenden Frist schriftlich oder elektronisch zu stellen.

§ 16 Schlichtungsverfahren

¹ Die oder der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte klärt ab, ob das öffentliche Organ das Gesuch rechtmässig und angemessen behandelt hat. Das öffentliche Organ stellt ihr oder ihm die erforderlichen amtlichen Akten zu und kann ihre Stellungnahme ergänzen.

² Sie oder er hört die am Schlichtungsverfahren Beteiligten an und strebt zwischen ihnen eine Einigung an. Sie oder er kann Vorschläge unterbreiten.

³ Kommt eine Einigung zustande, gilt das Verfahren als erledigt.

⁴ Die Beteiligten sind verpflichtet, zur Einhaltung der Fristen beizutragen, an der Suche nach einer Einigung mitzuwirken und an der Schlichtungsverhandlung teilzunehmen. Der Schlichtungsantrag gilt als zurückgezogen und das Verfahren als erledigt, wenn die antragstellende Person nach § 15 Absatz 1 an der Verhandlung nicht teilnimmt.

⁵ Das Verfahren kann schriftlich oder mündlich durchgeführt werden. Die oder der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte stellt das Ergebnis des Verfahrens fest und teilt es den Beteiligten schriftlich oder elektronisch mit.

§ 17 Empfehlung

¹ Wird keine Einigung erzielt, gibt die oder der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte den an der Schlichtung Beteiligten eine schriftliche Empfehlung ab.

² Die oder der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte kann insbesondere empfehlen, dass:

1. die Einsicht in bestimmte amtliche Akten zu gewähren ist;

2. gewisse amtliche Akten oder Inhalte zu anonymisieren sind;
3. die Beschränkung der Akteneinsicht aufrechtzuerhalten ist;
4. vor dem Entscheid über die Akteneinsicht eine Anhörung nach § 13 bei der betroffenen Drittperson durchzuführen ist;
5. die Gebührenfrage neu zu beurteilen ist.

³ Die Empfehlung darf keine Informationen enthalten, die eines der geschützten Interessen nach § 10 Absatz 1 und 2 beeinträchtigen könnte.

⁴ Die oder der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte veröffentlicht die Empfehlungen und stellt den Schutz der Personendaten der am Schlichtungsverfahren Beteiligten sicher.

§ 18 Entscheid

¹ Die gesuchstellende oder die angehörte Person kann innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Empfehlung schriftlich oder elektronisch einen Entscheid verlangen.

² Das öffentliche Organ erlässt einen Entscheid, wenn es in Abweichung von der Empfehlung das Recht auf Einsicht in amtliche Akten aufschieben, einschränken oder verweigern oder die Einsicht in eine amtliche Akte, die Personendaten enthält, gewähren will.

³ Der Entscheid ist in der Regel innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Empfehlung oder nach Eingang des Gesuches nach Absatz 1 zu erlassen. Das öffentliche Organ stellt der oder dem Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten den Entscheid und allfällige Entscheide der Rechtsmittelinstanzen zu.

§ 19 Amtliche Kosten

¹ Die Einsicht in amtliche Akten erfolgt grundsätzlich kostenlos.

² Ist die Akteneinsicht mit einem erheblichen Aufwand verbunden, kann das öffentliche Organ eine angemessene Verfahrensgebühr erheben und dafür einen Kostenvorschuss verlangen. Die gesuchstellende Person ist darüber vorab zu informieren. Leistet sie den Kostenvorschuss nicht fristgerecht, wird auf das Gesuch nicht eingetreten.

§ 20 Verfahren und Rechtsschutz

¹ Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen in diesem Gesetz richten sich das Verfahren und der Rechtsschutz nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG)¹⁾. Die Rechtsmittelinstanzen haben auch das Recht auf Einsicht in amtliche Akten, die der Geheimhaltung unterliegen.

² Das Verwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Entscheide nach § 18 des Regierungsrates, seiner Departemente und der Staatskanzlei, der Enteignungskommission, der Rekurskommissionen nach § 38 bis § 42 VRG, des Obergerichts und der Rekurskommission in Anwaltssachen.

¹⁾ RB 170.1

³ Das Obergericht beurteilt Beschwerden gegen Entscheide nach § 18 der Friedensrichterinnen und Friedensrichter, der Bezirksgerichte, des Zwangsmassnahmengerichts, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und des Verwaltungsgerichts als erste Instanz.

II.

1.

Der Erlass RB 131.1 (Gesetz über die Gemeinden [GemG] vom 5. Mai 1999) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

§ 35 Abs. 3 (geändert)

³ Die Protokolle der Gemeindeversammlung und der öffentlichen Sitzungen des Gemeindeparlamentes sind öffentlich.

2.

Der Erlass RB 170.7 (Gesetz über den Datenschutz vom 9. November 1987) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat wählt einen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten, der seine Aufgaben unabhängig erfüllt.

§ 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte hat folgende Aufgaben:

4. *(geändert)* er berät die Organe in Fragen des Datenschutzes und der Datensicherung;
5. *(neu)* er nimmt die ihm durch das Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip übertragenen Aufgaben wahr.

² Der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte arbeitet zur Erfüllung der Kontrollaufgaben mit den Aufsichtsstellen der Gemeinden, der Kantone, des Bundes und des Auslandes zusammen.

§ 18a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte kann:

Aufzählung unverändert.

² Die verantwortlichen Organe haben den Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten zu unterstützen.

§ 24 Abs. 2 (geändert)

² Entscheide der Departemente und des Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten unterliegen der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

3.

Der Erlass RB 210.1 (Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch¹⁾ [EG ZGB] vom 3. Juli 1991) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

§ 71a

Aufgehoben.

4.

Der Erlass RB 432.10 (Gesetz über Aktenführung und Archivierung [ArchivG] vom 20. Mai 2020) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

§ 18 Abs. 1 (geändert)

¹ Die allgemeine Schutzfrist für Akten beträgt 20 Jahre. Für amtliche Akten im Sinne des Gesetzes über die Öffentlichkeit (Öffentlichkeitsgesetz, ÖffG), die jünger als 20 Jahre alt sind und sich bereits im zuständigen Archiv befinden, gelten die Bestimmungen des Öffentlichkeitsgesetzes.

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft

¹⁾ SR 210